

RS Vwgh 2002/10/23 2002/16/0065

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §91 Abs1;

FinStrG §91 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2002/16/0066

Rechtssatz

Die im § 91 Abs. 2 FinStrG normierte Rückgabepflicht stellt nicht auf die Eigentumsverhältnisse ab. Vielmehr geht aus dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung klar hervor, dass beschlagnahmte Gegenstände, wenn die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme nicht gerechtfertigt ist, unverzüglich demjenigen, dem sie abgenommen wurden, zurückzugeben sind. Die Gegenstände sind also der Person zurückzustellen, die zum Zeitpunkt der Beschlagnahme die Sache innegehabt hat. Hiebei obliegt es nicht der Behörde, allfällige Eigentumsrechte zu prüfen oder festzustellen. Es ist daher unmaßgeblich, ob die Person, der die Sachen auszufolgen sind, diese rechtmäßig oder unrechtmäßig innegehabt hat. Gemäß § 91 Abs. 1 FinStrG ist dem bisherigen Inhaber beschlagnahmter Gegenstände eine Bestätigung auszustellen, in der die Gegenstände nach ihren wesentlichen Merkmalen, wie Stückzahl, Gewicht, Maß und Gattung, genau verzeichnet sind. Unmittelbar anschließend an diese Bestimmung regelt § 91 Abs. 2 FinStrG die Pflicht zur Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände. Schon der vom Gesetzgeber verwendete Begriff "zurückgeben" spricht dafür, dass die beschlagnahmten Gegenstände demjenigen auszuhändigen sind, dem sie im Zug der Beschlagnahme abgenommen worden sind, also dem bisherigen Inhaber. Dieser ist es auch, dem die Bestätigung auszustellen war und der daher in der Lage ist, an Hand der Bestätigung die Vollständigkeit der Rückgabe zu überprüfen. Ebenso wenig wie die Behörde im Zuge der Beschlagnahme zu prüfen hat, ob sich die beschlagnahmten Gegenstände rechtmäßigweise in der Gewahrsam des bisherigen Eigentümers befunden haben, ebenso wenig hat sie dies bei Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände zu tun. Will der Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände deren Rückgabe an den bisherigen Inhaber verhindern, so stehen ihm hiefür die selben rechtlichen Möglichkeiten offen, die ihm ohne Beschlagnahme offen stehen würden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002160065.X01

Im RIS seit

18.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at